

ENTWURF

Satzung vom [...] zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) i.V.m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) und der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-Gesetz KitaG vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 07.02.2022 die Satzung vom [...] zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019 (Drucksache 387/2018/14-19), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 04/2019, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 27.08.2019 (Drucksache 012/2019/14-19), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 08/2019, wird wie folgt geändert:

1.) Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten sind jährlich (01.01.-31.12.) wie folgt geschlossen:

- Personalversammlung (1 Tag)
- organisatorischer Schließtag (1 Tag)
- Fortbildungen und Teamtag (3 Tage)
- Brückentage
- 24.12.- 01.01. des Folgejahres

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einrichtungen können darüber hinaus nach Beratung mit dem Kitausschuss zusätzliche Schließzeiten in den Sommerferien für maximal zwei Wochen festlegen. Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird eine Ersatzbetreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Während der Schließzeiten nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeiten gem. Abs. 1 und 2 nicht ermäßigt oder erlassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung vom [...] zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019 tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Hoppegarten, den [...]

Sven Siebert
Bürgermeister